

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Sport Abschlussziel Staatsexamen sowie
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation
Abschlussziel Bachelor**

vom 28. Mai 2009 / 25. Mai 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Sport, Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care), jeweils Haupt- und Beifach sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Abschlussziel Bachelor, 75 % und 25 %, jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des/der Bewerber/in für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine Bescheinigung über die bestandene praktische Sporteingangsprüfung des Landes Baden-Württemberg
- c) Nachweise über ggf. vorhandene Übungsleiter-/Trainerausbildungen (Lizenzen des DOSB oder vergleichbar) und/oder Leistungssportliches Engagement (Bestätigung des jeweiligen Fachverbands),
- d) Nachweise über ggf. vorhandene Ausbildungen, die für den Bereich „Sport in Prävention und Rehabilitation“ relevant sind (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie),
- e) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 je eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der/die Rektor/in auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht form-, fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) Englisch oder ersatzweise eine andere Fremdsprache

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) die beste naturwissenschaftliche Fachnote (Biologie oder Physik oder Chemie) und Sport,
- b) Beruf: Übungsleiter-/Trainerausbildungen, leistungssportliches Engagement, Ausbildungen im Bereich „Sport in Prävention und Rehabilitation“.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die im Abiturzeugnis in den Fächern:
- b) Mathematik,
- c) Deutsch und
- d) Englisch oder ersatzweise einer anderen Fremdsprache

ausgewiesenen Punkte werden zunächst für jedes Fach über die vier Halbjahre gemittelt. Wurde eines der Fächer nicht über alle vier Halbjahre belegt, verbleibt der Teiler trotzdem bei vier. Wenn die Punkte in einem vierstündigen Kernfach (oder vergleichbar) erworben wurden, wird der Mittelwert des betreffenden Faches mit 1,3 multipliziert (max. je 15 Punkte). Ist das Fach Englisch abgewählt worden, wird der Mittelwert der ersatzweise berücksichtigten Fremdsprache halbiert. Die so berechneten

drei Mittelwerte werden addiert, und durch drei geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern:

aa) Biologie oder Physik oder Chemie und

bb) Sport

erreichten Punkte werden zunächst für die angeführten naturwissenschaftlichen Fächer und für das Fach Sport über die vier Halbjahre gemittelt. Wurde eines der Fächer nicht über alle vier Halbjahre belegt, verbleibt der Teiler trotzdem bei vier. Wenn die Punkte in einem vierstündigen Kernfach (oder vergleichbar) erworben wurden, dann wird der Mittelwert des betreffenden Faches mit 1,3 multipliziert (max. je 15 Punkte). Die so berechneten Mittelwerte des bestbenoteten naturwissenschaftlichen Faches und des Faches Sport werden dann addiert, wobei das Fach Sport zweifach gewertet wird. Die Summe wird anschließend durch drei geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. In diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

a) abgeschlossene Ausbildungen des Sports, die mindestens der Lizenzstufe I des Deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter oder vergleichbar),

b) Berufsausbildungen oder -tätigkeiten, die für den Bereich „Sport in Prävention und Rehabilitation“ relevant sind,

c) vordere Platzierungen bei Landesmeisterschaften in den vergangenen drei Jahren (Individualsportarten),

d) Mitgliedschaften in Landeskadern in den vergangenen drei Jahren (Mannschaftssportarten).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Die Punktzahlen der beiden schulischen Leistungen und der sonstigen Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu zwei zu gewichten (schulischen Leistungen 50 %; sonstigen Leistungen 50 %). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste je Studiengang erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Studiengänge nach § 1 wird auf jeweils 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport/Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen Haupt- und Beifach/ Magister Haupt- und Nebenfach) in der Fassung vom 21. Mai 2007 außer Kraft.

Heidelberg, den 28. Mai 2009 / 25. Mai 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor